

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Kinderschutz kann nur im Zusammenwirken einer Vielzahl von Professionen gelingen: Sozialarbeiter, Juristen, Psychologen, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Polizisten u.v.m. sollen zu einem gelingenden System des Kinderschutzes beitragen. Sie alle tragen Verantwortung für die Kinder, mit denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt kommen. Ein amerikanischer Kinderschützer hat mir diese Verantwortung durch die persönliche Konfrontation mit dem Schicksal eines schutzbedürftigen Kindes in einem Gespräch besonders deutlich gemacht: „Click, you are in“. Dies ist der gute Grund dafür, dass Kinderschutzfälle von den Fachgerichten grundsätzlich nicht nach Aktenlage, sondern immer erst nach einem persönlichen Kennenlernen der betroffenen Menschen und insbesondere des Kindes entschieden werden sollen.

Unbeschadet dessen kann diese Einbeziehung einer Vielzahl von Professionen und Personen auch nachteilige Effekte nach sich ziehen. Denn tatsächlich ist es ein wissenschaftlich anerkanntes Phänomen, dass die Hilfsbereitschaft sinken kann, je mehr Menschen zuständig sind (sogenannter Bystander Effect). Hintergrund hierfür ist, dass sich eine Verantwortungsdiffusion ergeben kann, so dass unklar ist, wer letztlich die Verantwortung für ein (initiatives) Tätigwerden oder die zu treffenden Entscheidungen übernimmt. Auch ist das Phänomen der „Pluralistischen Ignoranz“ bekannt. Hiernach richten Menschen ihre Einschätzung einer Situation anhand des Handelns anderer aus: Sehen sie Hilfebedarf, aber kein anderer hilft, ändern sie ihre Meinung und werden nicht aktiv. Denken alle so, hilft niemand.

So verließ sich etwa im Fall des Kindes Yagmur aus Hamburg die Familienrichterin auf das Jugendamt und das Jugendamt auf die Familienrichterin. Das Kind wurde nicht geschützt. Auch in weiteren – bekannt gewordenen – Fällen misslungenen Kinderschutzes musste ähnliches festgestellt werden. Im Kinderschutz sind diese Effekte also ebenfalls zu beobachten. Familiengerichte etwa, die sich den Einschätzungen von Jugendämtern oder Sachverständigen nahezu „blind“ anschließen, obwohl dies bereits nicht der Rechtslage entspricht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht unlängst noch einmal überzeugend klar gestellt. Wir alle kennen auch Fälle, in denen Jugendämter bzw. Verfahrensbeistände vor erstinstanzlichen Entscheidungen der Familiengerichte kapitulieren, ohne von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Würde beispielsweise die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kinderschutz anders aussehen, wenn mehr Verfahrensbeistände unter Berufung auf die Grundrechte des betroffenen Kindes Verfassungsbeschwerdeverfahren initiieren würden?

Freilich kennen wir auch das gegenteilige Phänomen. Wir begegnen in allen Professionen „fanatischen“ Kinderschützern, die überschießend handeln und die Maßstäbe für ein staatliches Eingreifen im Laufe eines Falles – auch auf Grund von Distanzlosigkeit – verkennen. So ist es in der Praxis viel zu häufig zu beobachten, dass das Jugendamt ein Kind im Laufe eines Gerichtsverfahrens in Obhut nimmt, obwohl ihm dies nach dem Gesetz nur dann erlaubt ist, wenn insbesondere „eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann“. Oder das Jugendamt führt nach Erlass der amtsgerichtlichen Entscheidung und nach Zustellung der Beschwerde der Eltern noch schnell einen Aufenthaltswechsel des Kindes herbei, bevor das Oberlandesgericht Gelegenheit hat, Maßnahmen zu ergreifen. Auch kennen wir leider Richter, die untätig bleiben, weil sie die Verantwortungsübernahme scheuen oder das Elternrecht – wie auch manche Rechtsanwälte – in nicht mehr zu verantwortender Weise über das Recht des Kindes auf Schutz vor massiver Gefährdung stellen.

Eine Gesellschaft soll sich immer auch daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. Es muss sich also jeder kritisch selbst hinterfragen. Welche Aufgabe haben also Sie im Bereich des Kinderschutzes und wie nehmen Sie diese wahr?

Ihr



Stefan Heilmann





| | |
|---|------------|
| Aktuelle Notizen | 413 |
| Aufsätze · Beiträge · Berichte | |
| <i>Klaus Menne</i> Beratung oder Behandlung? | 414 |
| <i>Jörg M. Fegert/Reinhard Wiesner</i> Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien im Spannungsfeld zwischen Sozialraumorientierung und Spezialisierung | 422 |
| <i>Thomas Rauschenbach</i> Mehr Kita, mehr Qualität? | 426 |
| <i>Harald Paulitz</i> Supervisorenausbildung – gestern und heute | 430 |
| Rezensionen | 433 |
| Rechtsprechung | |
| Großeltern müssen bei der Auswahl des Vormunds berücksichtigt werden BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 2926/13 | 435 |
| Volljährigenadoption der leiblichen Tochter BGH, Beschl. v. 15.01.2014 – XII ZB 443/13 | 438 |
| Vorrang von Verwandten bei der Vormundbestellung OLG Saarbrücken, Beschl. v. 17.07.2014 – 6 UF 48/14 S. | 441 |
| Wechselmodell bei Einigkeit der Eltern OLG Brandenburg, Beschl. v. 17.03.2014 – 10 UF 244/13 | 443 |
| Ferienumgang mit Großeltern OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.02.2014 – 10 UF 159/13 UF | 445 |
| Vereinfachtes Verfahren nach § 155a Abs. 3 FamFG OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.06.2014 – 18 UF 103/14 | 446 |
| Förderung in einer Kindertagesstätte, Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts; vorläufige Leistung OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 20.08.2014 – OVG 6 B 12.13 | 448 |
| Verbandsinformationen | 450 |
| Termine/Vorschau | 453 |
| Impressum | 440 |

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskongferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort